

RS OGH 2008/11/19 3Ob207/08z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.11.2008

Norm

EO §331 Abs2 A

EO §340 Abs1

Rechtssatz

Auf die Zwangsverpachtung finden gemäß § 340 Abs 2 EO die Bestimmungen über die Versteigerung beweglicher Sachen sinngemäß Anwendung, daneben sind aber auch „Anleihen“ bei den Bestimmungen über die Liegenschaftsexekution zu machen, insbesondere in Ansehung der Pachtwertschätzung und der Pachtbedingungen. Zur Verfahrensbeschleunigung können schon vor der Verwertungstagsatzung vom betreibenden Gläubiger die Pachtbedingungen vorgelegt werden. Nach Genehmigung der Pachtbedingungen ist die Zwangsverpachtung zu bewilligen und auszusprechen, ob eine Verpachtung durch öffentliche Versteigerung oder eine Freihandverpachtung zu erfolgen hat.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 207/08z

Entscheidungstext OGH 19.11.2008 3 Ob 207/08z

Veröff: SZ 2008/171

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124329

Im RIS seit

19.12.2008

Zuletzt aktualisiert am

23.01.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>